

Satzungen

des Altherrenlandesbundes Vorarlberg im Österreichischen Cartellverband (ÖCV)

§ 1

Name und Sitz des Vereines

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Altherrenlandesbund Vorarlberg im ÖCV“. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg. Sein Sitz ist in Feldkirch.

§ 2

Zweck des Vereines

- 2.1. Der Zweck des Altherrenlandesbundes Vorarlberg im ÖCV liegt in der Obsorge für die Einhaltung und die Förderung der Prinzipien des ÖCV, in der Vertretung und Förderung der Interessen des ÖCV im öffentlichen Leben, in der religiösen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Weiterbildung seiner Mitglieder sowie in der Nachwuchsförderung. Die Förderung der kulturellen Bildung sowie die Pflege der Freundschaft und des studentischen Brauchtums gehören ebenso zu seinen Zielsetzungen wie die Unterstützung sozialer Anliegen.
- 2.2. Der Verein ist weder auf Gewinn für sich noch für seine Mitglieder ausgerichtet. Er ist gemeinnützig und überparteilich.

§ 3

Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- 3.1. Der Erreichung des Vereinszweckes dienen insbesondere folgende ideelle Mittel:
- a) Zusammenkünfte und gemeinsame Veranstaltungen,
 - b) Zirkelarbeit: Errichtung von Altherrenzirkeln in Bezirken, von Altherrenzirkeln einzelner Verbindungen, Feriensippen usw.,
 - c) Erfassung und Evidenzhaltung der im Bereich des Altherrenlandesbundes wohnhaften Alten Herren und laufende Abstimmung dieser Fassung mit der Zentraldatei des ÖCV-Generalsekretariates sowie mit den Altherrenzirkeln und den Altherrenverbänden,
 - d) Förderung und Koordinierung der Initiativen der unter lit. b genannten Zirkel,
 - e) Aufstellung des Landesehrengerichtes nach den Bestimmungen der ÖCV-GO.

§ 4 Aufbringung der materiellen Mittel

- 4.1. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliederbeiträge und allfällige Umlagen,
 - b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, soweit damit keine satzungswidrigen Auflagen verbunden sind,
 - c) Erträge aus den Aktivitäten und der Vermögensverwaltung des Vereines,
 - d) Einnahmen aus Sponsoring und Werbung,
 - e) Bereitstellung von Gegenständen (Sachanlagen).
- 4.2. Sämtliche Einnahmen stehen ausschließlich dem Verein zur Verwirklichung der Vereinszwecke zur Verfügung, Gewinnbeteiligungen der Vereinsmitglieder sind generell untersagt. Bei Ausscheiden aus dem Verein wie auch bei Auflösung desselben können nur die Sacheinlagen der Mitglieder nach ihrem gemeinen Wert abgelöst werden.

§ 5 Erwerb, Beendigung und Arten der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder sind alle Alten Herren (einschließlich der Ehrenmitglieder) der Studentenverbindungen des ÖCV, die ihren Wohnsitz in Vorarlberg haben oder die einem Vorarlberger Landeszirkel einer ÖCV-Verbindung angehören. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die Aufnahme des jeweiligen Mitgliedes in einen Altherrenverband einer dem ÖCV angehörigen Verbindung.
- 5.2. Mitglieder können außerdem werden:
- a) Mitglieder der Altherrenverbände ausländischer farbentragender katholischer Studentenverbände, welche die gleichen Prinzipien verfolgen und ihren Wohnsitz in Vorarlberg haben;
 - b) Mitglieder von Verbindungen des ÖCV mit Wohnsitz im unmittelbar benachbarten Ausland.

Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- 5.3. Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Mitgliedschaft in der jeweiligen Verbindung, durch freiwilligen Austritt aus der Urverbindung und durch Wohnsitznahme außerhalb Vorarlbergs mit Ausnahme der in § 5, 5.2 b) Genannten sowie durch Tod.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Jedes Mitglied hat
- a) das Stimmrecht in der Vollversammlung,
 - b) das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Vereinsorgane,

- c) das Recht, die Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 6.2. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Ausfolgung eines jeweils aktuellen Exemplars der Satzungen des Vereines.
- 6.3. Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 6.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
- 6.5. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Prinzipien des ÖCV zu beachten und zu vertreten, die Interessen des Altherrenlandesbundes Vorarlberg im ÖCV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck desselben Abbruch erleiden könnte,
 - b) im Verein aktiv mitzuarbeiten,
 - c) Änderungen seiner persönlichen Daten, insbesondere seiner Adresse und E-Mail-Anschrift dem Landesführer des Altherrenlandesbundes Vorarlberg im ÖCV unverzüglich zu melden,
 - d) die Mitgliederbeiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereines

- 7.1. Die Organe des Vereines sind
 - a) die Vollversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) das Schiedsgericht

§ 8 Die Vollversammlung

- 8.1. Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 5 Abs 1 Vereinsgesetz 2002.
- 8.2. Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt.
- 8.3. Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Vollversammlung,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Grundes,
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

d) Beschluss der / eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),

binnen vier Wochen statt.

- 8.4. Die Vollversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen, ausgenommen den Fall, dass die Rechnungsprüfer in Anwendung des § 21 Abs 5, zweiter Satz VereinsG eine außerordentliche Vollversammlung selbst einberufen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstandes erfolgt die Einberufung bzw. Leitung durch ein weiteres Vorstandsmitglied.
- 8.5. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied bekanntgegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung, welche vom Vorstand festgesetzt wird, zu erfolgen.
- 8.6. Anträge zur Vollversammlung sind bei der Tagesordnung nur so weit zu berücksichtigen, als sie zumindest 3 Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes nachweisbar eingelangt sind. Die Anträge, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen, können durch Beschluss der Vollversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 8.7. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 8.8. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorsitzende des Altherrenlandesbundes Vorarlberg, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 8.9. Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zur festgesetzten Zeit beschlussfähig.
- 8.10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Vereines geändert werden sollen bzw. die Auflösung des Vereines beschlossen werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Befugnisse der Vollversammlung

- 9.1. Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes bzw. der sonstigen Funktionäre,
- d) Bestellung der Richter des Landesehrengerichtes gemäß LEG.O.,
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Altherrenlandesbund Vorarlberg im ÖCV,
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines,
- i) Beschlussfassung über die zur Tagesordnung eingebrachten Anträge.

§ 10 Vorstand

- 10.1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines gemäß § 5 Abs 1 Vereinsgesetz und besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Standesführer, dem Seelsorger, den Vorsitzenden der Bezirkszirkel und der Landeszirkel der einzelnen Verbindungen sowie weiteren vom Vorsitzenden zu bestimmenden Personen (Beiräten).
- 10.2. Der Vorstand wird mit Ausnahme der genannten Zirkelvorsitzenden der Bezirks- und Landeszirkel von der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt mit Ausnahme der genannten Zirkelvorsitzenden der Bezirks- und Landeszirkel drei Jahre. Eine Wiederwahl des Vorsitzenden ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder mündlich spätestens sieben Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen. Sind sowohl Vorsitzender als auch seine Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel (1/3) von ihnen anwesend ist. Nach dem Ablauf einer Wartefrist von fünfzehn Minuten ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Mitglied oder dem Vorstandsmitglied, das die Vorstandsmitglieder mehrheitlich bestimmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 10.3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte; ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Erstellung und Beschlussfassung des Jahresprogramms,
 - b) Vorbereitung der Vollversammlung,
 - c) Rechtzeitige Vorsorge für das jährliche VCV-Fest,
 - d) Verfassung von Anträgen und Stellungnahmen zu Anträgen an die Cartellversammlung,
 - e) Stellung von Anträgen an die Vollversammlung,
 - f) Erstellung eines Jahresvoranschlages für das jeweilige Finanzjahr, wobei der Vorstand ermächtigt ist, ein vom Kalenderjahr abweichendes Finanzjahr festzulegen,
 - g) Einberufung der Vollversammlung und Erstellung der Tagesordnung hierfür.
- 10.4. Jeder Funktionär übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Ersatz notwendiger Spesen bleibt davon unberührt.
- 10.5. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, mit Neuwahl eines Nachfolgers nach Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Vollversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist; der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11

Besondere Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 11.1. Der Vorsitzende leitet den Verein. Er vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte, soweit nicht andere Regelungen beschlossen sind. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Unterschrift des Vorsitzenden, wenn damit eine Verpflichtung des Vereines verbunden ist, auch jener des Schriftführers; in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen schriftliche Ausfertigungen des Vereines zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Unterschrift des Vorsitzenden und des Kassiers gemeinsam. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- 11.2. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen – im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 11.3. Dem Vorsitzenden obliegt weiters die Einberufung und Leitung der Vollversammlung sowie der Sitzung eines Vorstandes und die Vollziehung der von den Organen des Vereines gefassten Beschlüsse.

- 11.4. Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Besorgung des Schriftverkehrs zu unterstützen sowie die Protokolle über die Vollversammlung und die Vorstandssitzungen zu erstellen.
- 11.5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er wickelt den baren und unbaren Geldverkehr ab und ist für eine ordnungsgemäße Buchhaltung verantwortlich. Er hat den Jahresabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensübersicht) so zeitgerecht zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen, dass dieser den Abschluss fristgerecht den Rechnungsprüfern zuweisen kann.
- 11.6. Der Standesführer ist für die Erfassung und Evidenzhaltung der im Bereich des Altherrenlandesbundes Vorarlberg wohnhaften Mitglieder und die laufende Abstimmung dieser Erfassung mit der Zentraldatei des ÖCV-Generalsekretariats sowie mit den Altherrenlandeszirkeln und den Altherrenlandesverbänden verantwortlich.
- 11.7. Der Vorsitzende darf keine weiteren Funktionen im Vorstand ausüben, alle anderen Vorstandsmitglieder können höchstens eine weitere Funktion ausüben. Im Verhinderungsfall regelt der Vorstand die Vertretung seiner einzelnen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, selber.

§ 12 Rechnungsprüfer

- 12.1. Die Vollversammlung wählt gleichzeitig mit dem Vorstand zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 12.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die jährliche Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 12.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.
- 12.4. Bei Ausscheiden eines der beiden Rechnungsprüfer oder beider Rechnungsprüfer ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine Neubestellung vorzunehmen und diese von der nächstfolgenden Vollversammlung bestätigen zu lassen.

§ 13 Schiedsgericht

- 13.1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist – soweit sie nicht der Landesehrengerichtbarkeit unterliegen – das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im

Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- 13.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts, bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 13.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14

Auflösung des Vereines

- 14.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 14.2. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution in Vorarlberg mit der Auflage zu, dieses für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

§ 15

Satzungen und Cartellordnung des ÖCV

- 15.1 Im übrigen gelten für den Verein ergänzend die Satzungen und die Cartellordnung des ÖCV.